

Satzung der Stadt Koblenz zur Änderung der kommunalen Satzungen aufgrund der Einführung des § 2b UStG

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) i. d. F. vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) sowie der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Art. I

1. In § 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften vom 05.09.2011, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.06.2014, wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

2. In § 8 Absatz 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Herstellung von Fahrradabstellplätzen sowie die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge (Fahrrad-/Kfz-Stellplatzsatzung) vom 07.10.2020 wird nach Satz 7 folgender Satz 8 angefügt:

„Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den Ablösebeträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

3. In § 8 der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren und über die Abwälzung der Abwasserabgabe - Gebührensatzung Abwasserbeseitigung – vom 21.12.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.01.2021, wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

4. § 5 der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 14.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 01.04.2017, wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5

Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich

geschuldeten Umsatzsteuer.“

5. In § 5 der Satzung der Stadt Koblenz über die Gebührenerhebung für Leistungen der Musikschule der Stadt Koblenz vom 31.05.1999, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 15.06.2021, wird nach Absatz 10 folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„11. Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung festgelegten Gebühren um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

6. In § 5 der Satzung der Stadt Koblenz über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung beim Einsatz und bei der Inanspruchnahme der Feuerwehr vom 22.12.1995 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den in dieser Satzung einschließlich ihrer Anlage festgelegten Kosten und Gebühren um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

7. In § 14 Absatz 2 der Satzung der Stadt Koblenz über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Koblenz und über die Erhebung von Gebühren für diese Benutzung vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.09.2019, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

8. § 10 Absatz 7 der Marktsatzung der Stadt Koblenz vom 07.03.2022, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 30.11.2020, wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Soweit die erbrachte Leistung der Umsatzsteuer unterliegt, handelt es sich bei den sich aus dem Gebührenverzeichnis ergebenden Beträgen um Nettobeträge i. S. d. § 10 UStG zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.“

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den xx. Dezember 2022

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner

Oberbürgermeister